



Schulreglement 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Sekundarstufe I

Art. 1 Sekundarstufe I

2. Besondere Massnahmen

Art. 2 Integration und besondere Klassen

3. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Art. 3 Zuweisung

Art. 4 Zumutbarkeit des Schulwegs

4. Tagesschulangebote

Art. 5 Grundsatz

Art. 6 Gebühren

Art. 7 Pädagogischer Anspruch

Art. 8 Anstellung des Personals

5. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten



1. Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

Art. 1¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel in getrennten Real- und Sekundarklassen.

² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ In besonderen Fällen sind vorübergehend andere Schulmodelle möglich.

⁵ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in der Regel im kantonalen Gymnasium in Burgdorf statt.



2. Besondere Massnahmen

Integration und besondere Klassen

Art. 2¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

² In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernvoraussetzungen oder ihr Lernverhalten so beschaffen sind, dass die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht ausreichen, um sie angemessen zu fördern.

3. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Zuweisung

Art. 3¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z. B. Sportunterricht, Psychomotorik, Mittagstisch mit Betreuung), werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Zumutbarkeit des Schulwegs

Art. 4¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z. B. Weg zwischen der Schule-Turnhalle-Tagesschulangeboten) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Schulverband geeignete Massnahmen.

4. Tagesschulangebote

Grundsatz

Art. 5 Die Tagesschulangebote werden vom Schulverband geführt und bieten die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten und unterrichtsfreien Tagen an. Zudem wird in den Schulferien eine Ferienbetreuung während vier Wochen angeboten.



Gebühren

Art. 6 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach kantonalem Tarif erhoben. Für die Betreuung während den unterrichtsfreien Tagen und Ferien gelten spezielle Gebührenansätze.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten (Mittagessen) betragen zwischen 8 und 12 Franken, für Zwischenmahlzeiten zwischen 1 und 4 Franken.

³ Der Verbandsrat regelt die Höhe der Gebühren für Mahlzeiten, unterrichtsfreie Tage und Ferienbetreuung mit Verordnung.

⁴ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Verbandsbehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Pädagogischer Anspruch

Art. 7 In den Tagesschulangeboten erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.



Anstellung des Personals

Art. 8 Die Anstellungsbedingungen des Personals für die Tagesschulangebote richten sich nach dem Personalrecht des Schulverbandes.

5. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das «Schulreglement 2015» vom 12. Mai 2015 aufgehoben.

Das «Schulreglement 2023» wurde durch die Abgeordnetenversammlung am 9. Mai 2023 erlassen.

Christina Stürchler
Präsidentin

Tobias Schmid
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Im amtlichen Anzeiger Nr. 14 vom 6. April 2023 erfolgte die Publikation der öffentlichen Auflage des «Schulreglements 2023». In den Verbandsgemeinden lag das Reglement vom 6. April 2023 bis 9. Mai 2023 öffentlich auf. Gegen den Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 9. Mai 2023 wurde keine Beschwerde erhoben.

Utzenstorf, 19. Juni 2023

Tobias Schmid
Geschäftsführer

